

Haushaltssatzung

des Landkreises Gießen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. I S. 298), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	2015	2016
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	320.724.728 EUR	341.278.407 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	320.955.621 EUR	343.016.506 EUR
mit einem Saldo von	- 230.893 EUR	- 1.738.099 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100 EUR	100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	100 EUR	100 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 230.793 EUR	- 1.737.999 EUR
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.543.218 EUR	- 850.970 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.642.750 EUR	6.849.150 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.132.400 EUR	19.019.500 EUR
mit einem Saldo von	- 5.489.650 EUR	- 12.710.350 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.889.650 EUR	13.606.350 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.232.000 EUR	8.148.000 EUR
mit einem Saldo von	- 3.342.350 EUR	5.458.350 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 12.375.218 EUR	- 7.562.970 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr	2015	2016
auf	5.489.650 EUR	12.170.350 EUR

festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, in Höhe von

für das Haushaltsjahr	2015	2016
	1.500.000 EUR	0 EUR.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Haushaltsjahr	2015	2016
auf	15.493.000 EUR	14.792.500 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr	2015	2016
auf	195.000.000 EUR	205.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 und 3 (2015) bzw. § 50 Abs. 1 und 3 (2016) des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr	2015	2016
1. Kreisumlage		
a) für Städte/Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft	50,00 v.H.	42,26 v.H.
b) für Städte/Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft	45,00 v.H.	40,59 v.H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	13,00 v.H.	16,00 v.H.

Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs.1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind
- b. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 50.000 EUR im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

- a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 100.000 EUR im Einzelfall
- b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall.

- (2) Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Gießen, den

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

S c h n e i d e r
Landrätin